GEWERKSCHAFTLICHE MONATSHEFTE

Zeitschrift für soziale Theorie und Praxis

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

2. JAHRGANG MAI 1951 HEFT 5

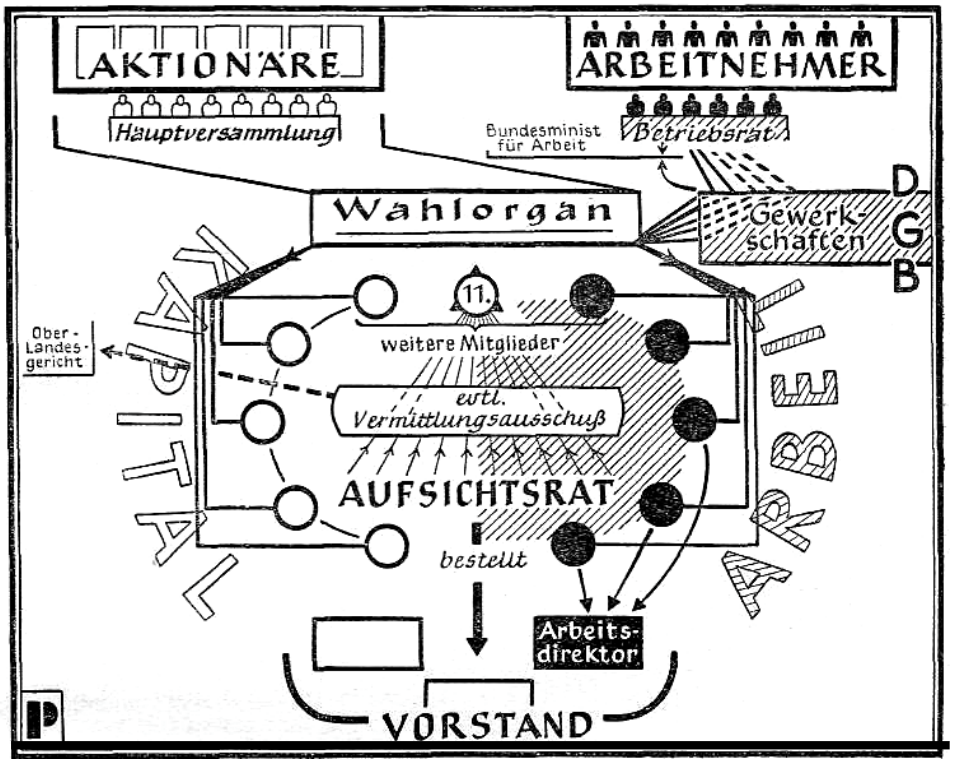

MITBESTIMMUNG IN DER MONTANINDUSTRIE

nach dem Gesetz vom 10. 4. 1951

Das am 10. April 1951 vom Bundestag der Bundesrepublik durch eine echte parlamentarische Entscheidung verabschiedete Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Bergbau und in der eisen- und stahlerzeugenden Industrie verwirklicht für einen wichtigen Sektor der deutschen Großindustrie die Forderung unseres unvergeßlichen *Hans Böckler*, die Arbeitnehmer in den Stand von „Wirtschaftsbürgern" zu erheben, sie zu gleichberechtigten Partnern der Unternehmungen zu machen. Das Gesetz betrifft nur die Montanindustrie, damit aber das entscheidende Kerngehäuse unserer Gesamtwirtschaft. Von diesen „Kom-

mandohöhen“ aus wird die Wirtschaft bis in ihre letzten Zellen bestimmt. Man wird die Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf die Dauer nicht auf den Montan-Sektor beschränken können. Die in der Solidarität ihres Schicksals eng verbundene Arbeiterschaft wird sich nicht damit abfinden können, daß die Neugestaltung der sozialen Struktur nur die Grundindustrien betrifft.

Mit anderen Worten: Das Gesetz vom 10. April hat das Tor zu einer neuen Sozialordnung aufgestoßen, aber der Kampf um ihre Verwirklichung wird erst dann beendet sein, wenn die Sozialverfassung in ganz Deutschland aus den Fesseln der Herrschaft des Kapitals über die Arbeit befreit sein wird.

Das Mitbestimmungsgesetz ist zwar ein Bündel von Paragraphen, aber man täusche sich nicht: Mit diesen Paragraphen ist ein revolutionärer Akt vollzogen, ist ein Markstein gesetzt — auf dem *dritten Wege* zu einer neuen Sozialordnung. Die frei-gewerkschaftlich organisierten Arbeiter der ganzen Welt blicken heute auf die deutschen Gewerkschaften und ihren Kampf um die Mitbestimmung, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß das Mitbestimmungsrecht aus der Sackgasse herausführt, in die wir durch die Alternative Kapitalismus — Staatssozialismus geraten sind.

Die Chance Europas, sich als eigenständige „dritte Kraft“ zwischen den beiden großen Machtblöcken der Erde — Amerika und Sowjetunion — politisch und wirtschaftlich zur Geltung zu bringen, ist nicht nur eine Frage der Fähigkeit Europas, sich als Ganzes zu organisieren, sie wird nur dann realisiert werden können, wenn Europa auch in der sozialen Ordnung einen Weg findet, der den kommunistisch-staatskapitalistischen Irrweg des Sowjetblocks ebenso vermeidet wie die (wenn auch noch so aufgelockerte) kapitalistische Managerherrschaft in den USA. Ganz gewiß ist das Wirtschaftssystem in den USA sozial viel produktiver als das kommunistische Wirtschaftssystem. Aber die Arbeiter Deutschlands, die stolz darauf sind, daß sie zu den ersten Rebellen gegen die kapitalistische Sklaverei gehörten, wollen weder von kapitalistischen Managern noch von Funktionären Stalins oder Piecks kommandiert werden. Sie wollen — nicht mehr und nicht weniger! — im Produktionsfeld als gleichberechtigte Partner respektiert werden.

Durch den Kampf um die Mitbestimmung ist der *Mensch im Betrieb* in den Mittelpunkt der Auseinandersetzungen um eine neue Sozialordnung gerückt worden. Eine auf dem Mitbestimmungsrecht begründete Ordnung ist von dem kapitalistischen System, das den Arbeitnehmer bloß als Unkostenfaktor wertet, ebenso weit entfernt wie von einer „sozialistischen“ Ordnung, in der nur die Henneckes und Stachanows gelten. Die Auflockerung des kapitalistischen Wirtschaftssystems durch soziale Betriebspolitik usw. beseitigt die Herrschaft nicht und kann daher auch die Arbeit nicht aus den bedrückenden Abhängigkeitsbeziehungen befreien. Auf der anderen Seite werden mit einer Verstaatlichung der Produktionsmittel lediglich neue Formen geschaffen, die über den sozialen Gehalt noch nichts aussagen. Der Abbau der kapitalistischen Herrschaft wird hier zunächst nur mit der Einsetzung einer neuen (zum Teil nur bürokratischen) Herrschaft erkauft. Die Verstaatlichung (Nationalisierung) beseitigt zwar das Privateigentum an den Produktionsmitteln, ändert aber nichts an der „Ausbeutung“ der Arbeit, In der Sowjetunion ist die Verstaatlichung der Produktionsmittel sogar zum Mittel einer verstärkten Ausbeutung der Arbeitskraft geworden.

Die deutschen Gewerkschaften haben aus den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte die Konsequenzen gezogen. Schon längst haben sie darauf verzichtet, auf den „Tag nach der Revolution“ zu warten, der mit einem Schlage die kapita-

listische Wirtschaftsordnung beseitigt. Schon längst haben sie erkannt, daß heute und hier um die Verwirklichung einer neuen Sozialordnung gerungen werden muß. Auf der anderen Seite wissen sie aber heute auch, daß der Staatskapitalismus (-Sozialismus) nicht ins Freie führt, d. h. zu einer Ordnung, in der die Arbeit nicht mehr kommandiert wird, weder von privaten noch von staatlichen Produktionsmittelbesitzern, sondern sich in eigener Verantwortung selbst bestimmt.

Die Paragraphen des Gesetzes vom 10. April (siehe unser Schaubild) bestimmen:

Neben fünf Vertretern der Aktionäre (Anteilseigner) werden in Zukunft fünf Vertreter der Arbeitnehmer im *Aufsichtsrat* über das Schicksal der Unternehmungen mitentscheiden. Das fünfte Aufsichtsratsmitglied auf beiden Seiten darf jedoch nicht Repräsentant einer Gewerkschaft bzw. einer Arbeitgebervereinigung sein. Sie werden im Gesetz als „weitere Mitglieder" bezeichnet, zu denen auch der heiß umstrittene elfte Mann gehört. Dieser elfte Mann soll von den zehn Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt werden. Falls die direkte Wahl durch den Aufsichtsrat nicht zustandekommt, schlägt ein aus je zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite zusammengesetzter Vermittlungsausschuß dem Wahlorgan, das praktisch der Hauptversammlung des Unternehmens gleichkommt, drei Personen für die Wahl zum elften Mann vor. Die Wahl kann von dem Wahlorgan abgelehnt werden. Auf Antrag des Vermittlungsausschusses entscheidet das zuständige Oberlandesgericht über die Berechtigung dieser ablehnenden Gründe. Bestätigt das Gericht die Ablehnung, dann muß der Vermittlungsausschuß dem Wahlorgan drei weitere Vorschläge unterbreiten.

Von den fünf Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmerseite werden zwei, ein betriebsangehöriger Arbeiter und ein Angestellter, von dem Betriebsrat im Einvernehmen mit den im Betrieb führenden Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen vorgeschlagen. Der Bundesminister für Arbeit entscheidet, wenn sich Gewerkschaften und Betriebsrat nicht über die beiden Wahlvorschläge einigen können. Die drei weiteren Arbeitnehmervertreter werden von den Gewerkschaften im Einvernehmen mit dem Betriebsrat vorgeschlagen. Das Wahlorgan ist an die Vorschläge der Gewerkschaften und ihrer Spitzenorganisationen gebunden.

Der Aufsichtsrat wählt einen *Arbeitsdirektor* als gleichberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Er gilt als gewählt, wenn die Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sich auf seine Person einigt. *Walther Pohl*

IGNAZIO SILONE:

„Je wissenschaftlicher sich die sozialistischen Theorien gebärden, um so vergänglicher sind sie; »sozialistische Werte« aber bleiben beständig. Der Unterschied zwischen theoretischen Leitsätzen und Werten aber wird nicht hinreichend anerkannt und ist doch von grundsätzlicher Bedeutung. Mit gemeinsamen Theorien kann man vielleicht eine Schule begründen, nicht aber — wie es mit gemeinsamen Werten möglich ist — eine Kultur, eine Zivilisation, eine neue Form menschlichen Zusammenlebens."